

Satzung

des Haus- und Grundbesitzervereins Chemnitz und Umgebung e.V.

Name und Sitz

§ 1

1.1 Der Verein führt den Namen

„Haus- und Grundbesitzerverein Chemnitz und Umgebung e.V.“

In ihm vereinigen sich Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer, die im Raum Chemnitz ansässig sind und/oder Grundstücke besitzen oder verwalten oder solche erwerben wollen.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.

1.3 Der Verein ist unter Nr. VR 663 beim Registergericht des Amtsgerichts Chemnitz im Vereinsregister eingetragen.

Zwecke und Ziel

§ 2

Der Zweck der Vereinigung ist, die Wahrung und Förderung der Rechte und Belange der Mitglieder. Dies geschieht insbesondere durch Beratung und Belehrung in rechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen und bautechnischen Angelegenheiten der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer.

Der Verein ist Schutzgemeinschaft für seine Mitglieder. Er vertritt im Rahmen der Satzung die Interessen der Mitglieder gegenüber wirtschaftlichen, kommunalen und staatlichen Stellen.

Ein wirtschaftlicher oder gewerblicher Betrieb (§ 22 BGB) ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied kann jeder Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, Nießbraucher oder bevollmächtigter Verwalter eines Grundstücks werden.

Mitglied kann auch werden, wer in naher Zukunft beabsichtigt, Haus- oder Grundstückseigentümer zu werden.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein und dessen Bestrebungen erworben haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung der Vereinsbeiträge und etwaiger Umlagen befreit.

Anmeldung und Aufnahme von Mitgliedern

§ 4

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle oder in einer der Außenstellen des Vereins.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt; dieser ist dem Vorstand spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dem die Mitgliedschaft ihr Ende erreichen soll, schriftlich zu erklären.
- bei juristischen Personen bei Auflösung;
- durch den Tod, jedoch können die Erben die Mitgliedschaft im Rahmen des § 4 weiterführen.
- durch Ausschließung aus folgenden Gründen:
 - a) wenn ein Mitglied rechtskräftig mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden ist
 - b) wenn ein Mitglied sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat oder das Ansehen und die Interessen des Vereins gröblichst schädigt.

Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht den betroffenen Mitgliedern das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen ab Empfang des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei dem Vorstand unter Anführung der Gründe Beschwerde einzulegen.

Über die Beschwerde entscheiden der Vorstand und der Vereinsrat gemeinsam und endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges. Unabhängig davon kann der Vorstand der Beschwerde auch abhelfen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Verpflichtung des Mitglieds zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr wird durch den Austritt oder Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Ausschluss nicht berührt.

Beitrag

§ 6

Die Höhe des Beitrages, Fälligkeit und Verzugsgebühren regelt die vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsrat
3. die Mitgliederversammlung.

Wahl des Vorstandes

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Vorstandsmitgliedern.
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils in Einzelwahl zu bestimmen. Die Wahl erfolgt jeweils mit einfacher Mehrheit
Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahlhandlung zu ziehende Los.
Wahl durch allgemeine Zustimmung ist, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Die Wiederwahl ist statthaft.
4. Die Amtsdauer des Vorstands beginnt mit der Beendigung der Wahlversammlung und dauert bis zur vollzogenen nächsten Wahl.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtsdauer findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur dann statt, wenn durch das Ausscheiden weniger als drei Vorstandsmitglieder vorhanden wären.
Die Ersatzwahl erfolgt nach den Bestimmungen für die Hauptwahl.
6. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

§ 9

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung eines seiner Mitglieder oder infolge eines Antrages von mindestens 50 % der Mitglieder des Vereinsrates und ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden.
2. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Der Vorstand kann einen hauptberuflichen oder nebenberuflichen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein.
5. Wird ein Vorstandsmitglied Geschäftsführer, so hat er seine Vorstandsmitgliedschaft niederzulegen.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Vorstand zu einer Vorstandssitzung einberufen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt ein anderes.

Vertretung des Vereins

§ 10

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Vereinsrat

§ 11

1. Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand und den Außenstellenleitern.
2. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder in den Vereinsrat berufen.

Aufgabe des Vereinsrates

§ 12

1. Der Vereinsrat ist beratendes Organ des Vorstandes. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Einrichtung und Führung von Außenstellen des Vereins, die Beratung der Mitglieder nach den vorhandenen Möglichkeiten im Bereich der jeweiligen Außenstelle und die aktive Gewinnung neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung dem Vereinsrat oder einzelnen Mitgliedern weitere Aufgaben übertragen. Im übrigen ergeben sich die Aufgaben aus der Geschäftsordnung nach § 9.

Mitbestimmung des Vereinsrates

§ 13

1. Die Einberufung einer Vorstandssitzung mit Teilnahme des Vereinsrates erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit durch ein Mitglied des Vorstandes.
2. Der Vereinsrat kann, unterschrieben durch mindestens 50 % seiner Mitglieder, schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung mit Teilnahme des Vereinsrates beantragen. Dieser Antrag ist zu begründen.
3. Der Vorsitzende kann über diesen Antrag alleine und formlos positiv durch die Einberufung einer „erweiterten Vorstandssitzung“ entscheiden.
Tut er dies nicht, ist über den Antrag des Vereinsrates in einer Vorstandssitzung durch den Vorstand förmlich zu entscheiden.

Mitgliederversammlung

§ 14

1. Die Mitgliederversammlung findet turnusmäßig alle zwei Jahre und zusätzlich auf Beschluss des Vorstandes statt. Die Einladung erfolgt seitens des Vorstandes entweder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder durch Rundschreiben an die Mitglieder. Zwischen der Absendung oder der Veröffentlichung der Einladung und der Versammlung soll eine angemessene Frist von mindestens drei Wochen liegen.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei von Hundert Vereinsmitgliedern muss der Vorstand außerdem eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Tagesordnung muss beigefügt sein.
3. Jede ordnungsgemäß einberufen Sitzung gilt als Versammlung der Mitglieder im Sinne des Gesetzes.
4. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
5. Über Satzungsänderungen kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Befugnisse der Mitgliederversammlung

§ 15

Zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit bzw. dessen Rücktritt,
2. die Erteilung der Entlastung für Vorstand und Kassenprüfer,
3. Satzungsänderungen,
4. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des vorhandenen Vermögens,
5. die Wahl der vorgeschlagenen Mitglieder in den Vorstand des Vereins und die Wahl von Kassenprüfer sowie dessen Stellvertreter.

Protokollierung der Beschlüsse

§ 16

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten und nach Anerkennung von einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

Besondere Dienstleistungen

§ 17

Der Verein bietet im Rahmen der Mitgliedschaft seinen Mitgliedern besondere Dienstleistungen.

Gemäß Artikel 1, § 7 RBERG ist der Verein berechtigt, sich daraus entstehende Aufwendungen durch Aufwandserstattung ersetzen zu lassen.
Sie werden gesondert in Rechnung gestellt

Geschäftsjahr

§ 18

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung schriftlich über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.

Auflösung

§ 19

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er entweder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit oder mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt wird.

Die Auflösung kann nur innerhalb einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss der Auflösung ist erforderlich, dass in der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, von denen dann mindestens 3/4 dem Beschluss zustimmen müssen.

Waren in der Versammlung 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist innerhalb von zwei Monaten vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

Diejenige Mitgliederversammlung die endgültig die Auflösung beschließt, bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit die Modalitäten der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die amtierenden Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren berufen.

Inkrafttreten

§ 20

Diese Satzungsänderung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 10.11.2017.